VERANSTALTUNGEN SICHER PLANEN

Handreichung für Veranstalterinnen und Veranstalter im Land Brandenburg

ℹ Worum geht es?

Diese Handreichung gibt einen praxisnahen Überblick über typische Anzeigen, Genehmigungen und Sicherheitsanforderungen bei Veranstaltungen. Sie richtet sich insbesondere an Vereine, Initiativen, Unternehmen und private Veranstalter.

Herausgeber: Stadt Teltow
Ansprechpartner: Sachgebiet Ordnungsamt
Telefon: 03328 4781230 E-Mail: j.schmidt@teltow.de
Internet: www.teltow.de

Hinweis: Die Anforderungen richten sich immer nach dem konkreten Einzelfall. Kommunale Satzungen und ordnungsbehördliche Verordnungen können zusätzliche Regelungen enthalten.

Inhalt

1. Grundsätzliches
2. Welche Angaben werden regelmäßig benötigt?
3. Lärmschutz, Musik und Nachtruhe
4. Speisen und Getränke – vorübergehendes Gaststättengewerbe
5. Lebensmittelhygiene und Infektionsschutz
6. Veranstaltungen in Gebäuden
7. Flucht- und Rettungswege
8. Bühnen, Zelte, Tribünen und sonstige Aufbauten
9. Brandschutz
10. Sicherheitskonzept und Ordnungsdienst
11. Sanitätsdienst und Rettungsdienst
12. Öffentliche Straßen, Wege und Plätze
13. Märkte, Messen und Verkaufsveranstaltungen
14. Jugendschutz
15. Sicherheits- und Bewachungsunternehmen
16. Feuerwerk, offenes Feuer und besondere Effekte
17. Musikrechte / GEMA
18. Veranstalterhaftpflicht
19. Welche Unterlagen können benötigt werden?
20. Zeitplanung
21. Checkliste vor der Veranstaltung
22. Kontakt zur zuständigen Verwaltung
23. Rechtliche Hinweise
24. Wichtige Rechtsgrundlagen und Informationen

Das Wichtigste auf einen Blick

Je früher die zuständige Kommune eingebunden wird, desto leichter lassen sich erforderliche Genehmigungen und Abstimmungen koordinieren. Besonders früh sollten Veranstaltungen mit Musik nach 22 Uhr, größeren Besucherzahlen, Alkoholausschank, Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen, Bühnen/Zelten oder besonderen Sicherheitsrisiken angezeigt werden.

1. Grundsätzliches

Öffentliche Veranstaltungen sind nicht automatisch als Gesamtveranstaltung genehmigungspflichtig. Je nach Ausgestaltung können jedoch einzelne Bestandteile einer Anzeige, Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung bedürfen. Welche Anforderungen gelten, hängt insbesondere von Veranstaltungsart, Veranstaltungsort, Besucherzahl, Dauer, Musik, Gastronomie, Aufbauten und der Nutzung öffentlicher Flächen ab.

→ Empfehlung

Nehmen Sie möglichst frühzeitig Kontakt mit der für den Veranstaltungsort zuständigen Stadt-, Gemeinde- oder Amtsverwaltung auf. Bei größeren oder komplexeren Veranstaltungen sollte die Abstimmung mehrere Monate vor dem Veranstaltungstermin beginnen.

2. Welche Angaben werden regelmäßig benötigt?

- Name und Kontaktdaten des Veranstalters sowie einer während der Veranstaltung erreichbaren verantwortlichen Person
- Art, Zweck, Ort, Datum sowie Beginn und Ende der Veranstaltung
- Auf- und Abbauzeiten
- erwartete und höchstmögliche Besucherzahl
- Veranstaltung im Gebäude oder im Freien
- Musik, DJ, Live-Band, Lautsprecher oder sonstige Beschallung
- Speisen- und Getränkeangebot sowie Alkoholausschank
- Bühnen, Zelte, Tribünen, Fahrgeschäfte oder sonstige Aufbauten
- Nutzung öffentlicher Straßen, Wege oder Plätze
- gegebenenfalls Sicherheits-, Ordnungs- und Sanitätsdienst

Je nach Veranstaltung können ergänzend Lage-, Bestuhlungs-, Flucht- und Rettungswege-, Verkehrs-, Sicherheits-, Sanitäts- oder Brandschutzkonzepte sowie Versicherungsnachweise verlangt werden.

3. Lärmschutz, Musik und Nachtruhe

Für Veranstaltungen mit Musik oder anderen lärmintensiven Aktivitäten sind insbesondere die §§ 10 und 11 des Landesimmissionsschutzgesetzes Brandenburg (LImschG) relevant.

Nachtruhe

Grundsätzlich gilt von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr Nachtruhe. In dieser Zeit sind Betätigungen verboten, die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören. Soll eine lärmintensive Veranstaltung – insbesondere mit verstärkter Musik – nach 22 Uhr fortgeführt werden, kann eine Ausnahme nach § 10 LImschG erforderlich sein.

! Wichtig

Eine bereits gebuchte Halle, Band oder Technik ersetzt keine erforderliche Ausnahmegenehmigung. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen mit Auflagen verbinden, zum Beispiel zu Musikende, Lautstärke, Bassanteilen, Lautsprecherausrichtung oder zum Schließen von Fenstern und Türen.

Tongeräte und Beschallung

Tongeräte wie Lautsprecher, Musikanlagen und Musikinstrumente dürfen nur so betrieben werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden. Auf öffentlichen Verkehrsflächen, in öffentlichen Anlagen und in der freien Natur gelten zusätzliche Einschränkungen. Eine Ausnahme nach § 11 LImschG kann deshalb unabhängig von einer Ausnahme von der Nachtruhe erforderlich sein.

Außengastronomie

Für Außengastronomie enthält § 10 LImschG besondere Regelungen. Je nach Lage und Wochentag können abweichende Ruhezeiten gelten. Gemeinden können örtlich weitergehende Regelungen treffen.

4. Speisen und Getränke – vorübergehendes Gaststättengewerbe

Wer anlässlich einer Veranstaltung vorübergehend ein Gaststättengewerbe betreibt, muss prüfen, ob eine Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes (Gagev) erforderlich ist. Nach § 2 Abs. 2 BbgGastG ist die Tätigkeit grundsätzlich zwei Wochen vor Betriebsbeginn anzuzeigen. Die zuständige Behörde kann im begründeten Einzelfall von dieser Frist absehen.

i Praxis

Die Gagev betrifft nicht nur alkoholische Getränke. Auch die Abgabe von Speisen und nichtalkoholischen Getränken kann je nach Ausgestaltung ein vorübergehendes Gaststättengewerbe darstellen. Lassen Sie im Zweifel frühzeitig prüfen, ob eine Anzeige erforderlich ist.

5. Lebensmittelhygiene und Infektionsschutz

Wer Lebensmittel oder Getränke herstellt, behandelt, lagert oder ausgibt, muss die lebensmittelrechtlichen und hygienischen Vorgaben einhalten. Besonders wichtig sind:

- ausreichende Kühlung und Einhaltung der Kühlkette
- Schutz unverpackter Lebensmittel vor Verunreinigungen
- hygienisch geeignete Arbeitsflächen und Arbeitsmittel
- Möglichkeiten zum hygienischen Händewaschen
- Verwendung von Trinkwasser
- ordnungsgemäße Abfall- und Abwasserentsorgung
- geeignete Lagerung und Schutz vor Schädlingen
- gegebenenfalls Allergen- und Lebensmittelkennzeichnung

Bei leicht verderblichen Lebensmitteln verlangt § 4 LMHV grundsätzlich entsprechende Fachkenntnisse. Für bestimmte Tätigkeiten mit Lebensmitteln gelten zusätzlich die §§ 42 und 43 IfSG. Bei erstmaliger gewerbsmäßiger Tätigkeit ist grundsätzlich eine höchstens drei Monate alte Bescheinigung über die Belehrung erforderlich; Folgebelehrungen durch den Arbeitgeber sind alle zwei Jahre zu dokumentieren.

6. Veranstaltungen in Gebäuden

Bei Veranstaltungen in Hallen, Sälen, Gaststätten, Scheunen oder anderen Gebäuden muss geprüft werden, ob das Gebäude für die geplante Nutzung und Besucherzahl zugelassen und geeignet ist.

Die Brandenburgische Versammlungsstättenverordnung (BbgVStättV) gilt insbesondere für Versammlungsräume mit mehr als 200 Besucherinnen und Besuchern sowie für mehrere Versammlungsräume mit zusammen mehr als 200 Personen, wenn gemeinsame Rettungswege bestehen. Sie enthält außerdem Regelungen für bestimmte

Versammlungsstätten im Freien. Wird eine bauliche Anlage, die eigentlich für eine andere Nutzung genehmigt ist, im Einzelfall als Versammlungsstätte genutzt, können die Vorschriften entsprechend anzuwenden sein.

! Nicht erst ab 200 Personen relevant

Die 200-Personen-Grenze bedeutet nicht, dass kleinere Veranstaltungen in jedem Gebäude ohne weitere Prüfung zulässig sind. Entscheidend ist auch, für welche Nutzung und Personenzahl das Gebäude tatsächlich genehmigt wurde.

7. Flucht- und Rettungswege

Flucht- und Rettungswege müssen während der gesamten Veranstaltung frei und benutzbar bleiben. Abhängig von Gebäude, Besucherzahl und Nutzung sind insbesondere Anzahl und Breite der Ausgänge, Notausgangskennzeichnung, Sicherheitsbeleuchtung, Bestuhlung und die Freihaltung von Feuerwehrzufahrten zu beachten.

Für Versammlungsräume mit mehr als 100 Personen oder mehr als 100 m^2 Grundfläche fordert die BbgVStättV grundsätzlich mindestens zwei möglichst weit auseinanderliegende Ausgänge ins Freie oder zu Rettungswegen.

8. Bühnen, Zelte, Tribünen und sonstige Aufbauten

Bühnen, Tribünen, größere Zelte, Fahrgeschäfte und vergleichbare Anlagen können als Fliegende Bauten besonderen bauordnungsrechtlichen Anforderungen unterliegen. Je nach Art und Größe können insbesondere Prüfbücher, Ausführungsgenehmigungen, Anzeigen oder Gebrauchsabnahmen erforderlich sein. Auch kleinere Aufbauten müssen standsicher sein und dürfen Rettungswege nicht beeinträchtigen.

9. Brandschutz

Veranstalter müssen Brandgefahren vermeiden und sicherstellen, dass Rettungsmaßnahmen möglich bleiben. Zu beachten sind insbesondere freie Rettungswege und Feuerwehrzufahrten, geeignete Feuerlöscher, sichere Elektroinstallationen, der Umgang mit Flüssiggas und offenem Feuer sowie Anforderungen an Dekorationen und Veranstaltungstechnik.

Bei Veranstaltungen mit erhöhter Brandgefahr kann eine Brandsicherheitswache erforderlich sein. Nach § 41 BbgVStättV ist bei Veranstaltungen auf Großbühnen sowie auf Szenenflächen von mehr als 200 m^2 grundsätzlich eine Brandsicherheitswache vorgesehen.

10. Sicherheitskonzept und Ordnungsdienst

Bei größeren oder risikoreichen Veranstaltungen kann ein Sicherheitskonzept erforderlich sein. Nach § 43 BbgVStättV ist ein Sicherheitskonzept aufzustellen und ein Ordnungsdienst einzurichten, wenn es die Art der Veranstaltung erfordert. Für Versammlungsstätten mit mehr als 5.000 Besucherplätzen ist ein Sicherheitskonzept im Einvernehmen mit den zuständigen Sicherheitsbehörden, insbesondere Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten, vorgeschrieben.

- Verantwortlichkeiten und Erreichbarkeiten
- Einlass und Besuchersteuerung
- maximale Besucherzahl
- Ordnungsdienst und Kommunikation
- Räumung bzw. Evakuierung
- Brand, Unwetter, Stromausfall und medizinische Notfälle

- Kriterien für Unterbrechung oder Abbruch der Veranstaltung

11. Sanitätsdienst und Rettungsdienst

Ob und in welchem Umfang ein Sanitätswachdienst benötigt wird, hängt von der konkreten Gefährdung ab. Einfluss haben insbesondere Besucherzahl, Veranstaltungsart, Dauer, Besucherstruktur, Alkoholkonsum, Sport- oder Konzertcharakter, Wetter und die Erreichbarkeit durch den öffentlichen Rettungsdienst.

Bei Veranstaltungen mit voraussichtlich mehr als 5.000 Besucherinnen und Besuchern ist die Veranstaltung nach § 41 Abs. 3 BbgVStättV der für Sanitäts- und Rettungsdienst zuständigen Behörde rechtzeitig anzuzeigen. Auch bei kleineren Veranstaltungen kann ein Sanitätswachdienst erforderlich oder sinnvoll sein.

i Planungshilfen

Berechnungssysteme wie das sogenannte Maurer-Schema können als Orientierung dienen. Sie ersetzen jedoch nicht die konkrete Gefährdungsbeurteilung und eine gegebenenfalls erforderliche behördliche Abstimmung.

12. Öffentliche Straßen, Wege und Plätze

Werden öffentliche Straßen, Wege oder Plätze genutzt, können eine Sondernutzungserlaubnis und/oder verkehrsrechtliche Anordnungen erforderlich sein. Das betrifft beispielsweise Straßenfeste, Umzüge, Laufveranstaltungen, Märkte, Sperrungen, Haltverbote oder Veranstaltungsaufbauten auf öffentlichem Straßenland.

Solche Anträge sollten früh gestellt werden, weil gegebenenfalls Straßenverkehrsbehörde, Straßenbaulastträger, Polizei, ÖPNV und weitere Stellen einzubeziehen sind.

13. Märkte, Messen und Verkaufsveranstaltungen

Bei Spezialmärkten, Jahrmärkten, Messen, Ausstellungen und anderen Verkaufsveranstaltungen können die §§ 64 ff. Gewerbeordnung relevant sein. Je nach Veranstaltungsform kann eine Festsetzung nach § 69 GewO erforderlich oder für die Inanspruchnahme sogenannter Marktprivilegien von Bedeutung sein.

14. Jugendschutz

Bei Veranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen sowie beim Ausschank alkoholischer Getränke sind die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes einzuhalten. Dazu gehören insbesondere Altersgrenzen bei der Alkoholabgabe, Aufenthaltsbeschränkungen bei bestimmten Veranstaltungsarten sowie Vorgaben zur Abgabe von Tabak- und Nikotinprodukten. Das eingesetzte Personal sollte entsprechend unterwiesen sein.

15. Sicherheits- und Bewachungsunternehmen

Wird ein gewerbliches Sicherheitsunternehmen eingesetzt, sind insbesondere die Anforderungen des § 34a GewO zu beachten. Veranstalter sollten darauf achten, dass Unternehmen und eingesetzte Personen die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen und Aufgaben, Zuständigkeiten und Kommunikationswege vor Beginn der Veranstaltung eindeutig festgelegt sind.

16. Feuerwerk, offenes Feuer und besondere Effekte

Für Feuerwerke, pyrotechnische Effekte, Feuershows, offenes Feuer, Laser- oder vergleichbare Showeffekte können besondere Anzeige-, Erlaubnis- und Sicherheitsanforderungen gelten. Solche Vorhaben sollten bereits bei der ersten Veranstaltungsanzeige angegeben und frühzeitig mit den zuständigen Stellen abgestimmt werden.

17. Musikrechte / GEMA

Werden urheberrechtlich geschützte Musikwerke öffentlich aufgeführt oder wiedergegeben, kann eine Anmeldung bei der GEMA erforderlich sein. Dies gilt beispielsweise für Live-Musik, DJs, Hintergrundmusik oder öffentliche Musikwiedergabe. Die urheberrechtliche Anmeldung ersetzt keine öffentlich-rechtliche Genehmigung und umgekehrt.

18. Veranstalterhaftpflicht

Eine ausreichende Veranstalterhaftpflichtversicherung wird empfohlen und kann bei der Nutzung fremder oder öffentlicher Flächen verlangt werden. Der Versicherungsschutz sollte auf Veranstaltungsart, Besucherzahl, Aufbauten, Dienstleister und besondere Risiken abgestimmt sein.

19. Welche Unterlagen können benötigt werden?

- ☐ Veranstaltungsbeschreibung mit Zeitplan und Kontaktdaten
- ☐ Lageplan / Aufstellungsplan
- ☐ Bestuhlungs-, Flucht- und Rettungswegeplan
- ☐ Sicherheits- und gegebenenfalls Räumungskonzept
- ☐ Brandschutzkonzept oder brandschutzbezogene Unterlagen
- ☐ Sanitätskonzept
- ☐ Verkehrs- und Parkplatzkonzept
- ☐ Beschallungs- oder Lärmschutzkonzept
- ☐ Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes (Gagev)
- ☐ Prüfbücher / Nachweise für Bühnen, Zelte, Tribünen oder Fahrgeschäfte
- ☐ Nachweise zum Sicherheitsdienst
- ☐ Veranstalterhaftpflichtversicherung
- ☐ Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten

Welche Unterlagen im Einzelfall tatsächlich erforderlich sind, entscheidet sich nach Art und Umfang der Veranstaltung.

20. Zeitplanung

Veranstaltungsart	Empfehlung für die erste Abstimmung
Kleinere Veranstaltung	möglichst mindestens 4 Wochen vorher
Größere Veranstaltung	möglichst mehrere Monate vorher
Großveranstaltung / besondere Risiken	so früh wie möglich; gemeinsame Abstimmung mit den beteiligten Stellen einplanen

Gesetzliche Antrags- und Anzeigefristen bleiben unberührt. Für die Gagev gilt beispielsweise grundsätzlich eine Frist von zwei Wochen vor Betriebsbeginn.

21. Checkliste vor der Veranstaltung

- ☐ Die Veranstaltung wurde mit der zuständigen Kommune abgestimmt.
- ☐ Der Veranstaltungsort ist für die geplante Nutzung und Besucherzahl geeignet.
- ☐ Erforderliche Ausnahmen für Musik / Nachtruhe wurden beantragt bzw. erteilt.
- ☐ Die Gagev wurde – soweit erforderlich – rechtzeitig angezeigt.
- ☐ Lebensmittelhygiene und erforderliche Infektionsschutzbelehrungen sind geklärt.
- ☐ Flucht- und Rettungswege sind ausreichend und werden freigehalten.
- ☐ Bühnen, Zelte, Tribünen und andere Aufbauten sind geprüft und standsicher.
- ☐ Brandschutzmaßnahmen und gegebenenfalls Brandsicherheitswache sind geklärt.
- ☐ Sicherheits- und Ordnungsdienst sind entsprechend dem Risiko organisiert.
- ☐ Sanitätsdienst und Rettungswege für Einsatzfahrzeuge sind geklärt.
- ☐ Erforderliche Sondernutzungs- und verkehrsrechtliche Erlaubnisse liegen vor.
- ☐ Jugendschutz und Alterskontrollen sind organisiert.
- ☐ Musikrechte / GEMA sind geklärt.
- ☐ Versicherungsschutz ist vorhanden.
- ☐ Verantwortliche Personen und Notfallkontakte sind am Veranstaltungstag erreichbar.

22. Kontakt zur zuständigen Verwaltung

Stadt Teltow

Sachgebiet: Ordnungsamt
Ansprechpartner: Herr Schmidt
Telefon: 03328 4781 230
E-Mail: j. schmidt@teltow.de
Webseite / Online-Antrag: https://serviceportal.teltow.de

23. Rechtliche Hinweise

Diese Handreichung gibt einen allgemeinen Überblick über häufige Anforderungen bei Veranstaltungen im Land Brandenburg. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ersetzt keine Prüfung des Einzelfalls. Abhängig von Art, Umfang und Ort der Veranstaltung können weitere Vorschriften, Anzeigen, Erlaubnisse oder Genehmigungen erforderlich sein. Kommunale Satzungen und ordnungsbehördliche Verordnungen können zusätzliche oder abweichende Regelungen enthalten.

Stand der Handreichung: Oktober 2026.

24. Wichtige Rechtsgrundlagen und Informationen

- Landesimmissionsschutzgesetz Brandenburg (LImschG)
- Brandenburgisches Gaststättengesetz (BbgGastG)
- Brandenburgische Versammlungsstättenverordnung (BbgVStättV)
- Infektionsschutzgesetz – § 43 IfSG
- Lebensmittelhygiene-Verordnung – § 4 LMHV
- Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG)
- Gewerbeordnung (GewO)
- Jugendschutzgesetz (JuSchG)
- Serviceportal Brandenburg
- Startseite - Serviceportal Stadt Teltow